# Kartenherstellung zwischen Lizenzen, Daten, Programmcode und Darstellung

Falk Zscheile

FOSSGIS-Konferenz Freiburg im Breisgau, 11. März 2020

#### Inhaltsüberblick

- Einleitung
  - Wirtschaftsgüter und Ausschließlichkeitsrechte
  - Urheber- und Leistungsschutz
- 2 Ausschließlichkeitsrechte
  - Urheberrecht: persönlich-geistige Schöpfung
  - Datenbankherstellerrecht
- 3 Lizenzen, Daten, Programmcode und Darstellung
  - Grundkonstellation
  - Lizenzzusammenspiel bei Verarbeitungen
  - Zusammenspiel bei Bearbeitungen
- Zusammenfassung

## Daten und Informationen als Wirtschaftsgut

- Wirtschaftsgut: Die interessierten Kreise messen einem Gut einen Wert zu.
- Aber: Kein Automatismus "Wo Wert ist, dort ist auch Recht" im Sinne eines automatischen Schutzes durch das Recht.
- Daten/Informationen sind öffentliche Güter und folgen anderen Regeln als private Güter.
  - Der Gesetzgeber kann durch rechtliche Regeln immaterielle Güter den dinglichen Gütern annähern.
  - Beispiele: Urheberrecht, Datenbankherstellerrecht, ...

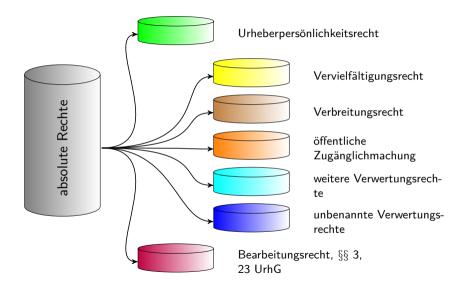
#### Ausschließlichkeitsrechte

Das Immaterialgüterrecht gibt die Möglichkeit, andere von der Nutzung eines unkörperlichen Gutes auszuschließen. Es weist dem Rechteinhaber ein Ausschließlichkeitsrecht zu.

#### Lizenzierung

Der Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts kann Dritten ein Nutzungsrecht einräumen.

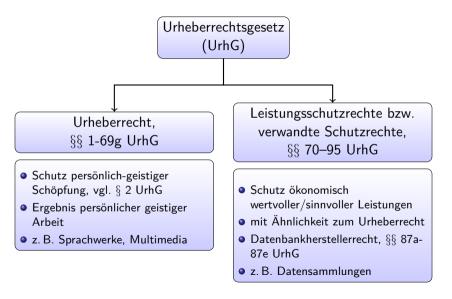
## Verwertungsrechte



# Grundunterscheidung

- urheberschutzfähige Werke (vgl. § 2 Abs. 1 UrhG)
  - Sprachwerke: z. B. Texte
  - Software ist ein Spezialfall von Sprachwerken
  - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (z. B. Karten)
- Leistungsschutzrechte/verwandte Schutzrechte
  - Datenbankherstellerschutz
- bestimmte Rechte gelten kumulativ, andere alternativ

## Systematik: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte



# Urheberschutzfähige Werke

- Beispielhafte Aufzählung, § 2 Abs. 1 UrhG
- Notwendig: persönlich-geistige Schöpfung,  $\S$  2 Abs. 2 UrhG
  - menschlicher Schöpfungsakt notwendig
  - geistiger Gehalt (Abgrenzung zu Handwerk als nicht individuell)
  - Schaffung durch Natur, Tier oder Maschine ist nicht ausreichend!
- Schutzfähig ist die individuelle Gestaltung!
  - Indiz: "Jeder macht es anders."
  - "Programmierer erfinden das Rad gern neu."
- Schöpfungshöhe: Ausmaß der individuellen Gestaltung (keine hohen Anforderungen, "Schutz der kleinen Münze")
- keine Registrierung notwendig (kein Registerrecht)

# Beispiele für fehlende persönlich-geistige Schöpfung

#### Affenselfie Naruto

Ein Fotograf lässt seine Kamera kurze Zeit unbeaufsichtigt im Urwald liegen. Der Affe Naruto schnappt sich die Kamera und macht von sich ein Selfie[vgl. 4]. Ist der Affe "Urheber" des Selfies?

#### min G max D Ex[log(D(x))]+Ez[log(1-D(G(z)))]

Eine Künstlergruppe trainiert einen Computeralgorithmus mit Bildern alter niederländischer Meister. Die Ergebnisse lässt die Gruppe von einem zweiten Algorithmus bewerten, der darauf trainiert ist, menschliche Werke zu erkennen. Ein Bild, dass dem ersten Algorithmus entstammt und vom zweiten Algorithmus für menschlich gehalten wird, wird versteigert.[vgl. 1] Ist das Bild durch das Urheberrecht geschützt?

## Zwischenergebnis

- Das Design einer Karte (Kartendarstellung) kann Urheberrechtsschutz genießen.
  - Erstellung durch natürlich Person ist notwendig!
- Die Software zur Erzeugung von Kartenkacheln/Vektortiles genießt Urheberrechtsschutz als Software.
- Die Rendererregeln können Schutz als Software genießen.

#### Sachinformationen als Datenbank

- Die einzelne Sachinformation genießt keinen Schutz.
- Die Sammlung von Sachinformationen (Datenbank) genießt unter bestimmten Voraussetzungen Schutz als
  - Datenbankwerk, § 4 Abs. 2 i. v. m. Abs. 1 UrhG.
  - $\bullet$  Datenbankherstellerrecht,  $\S\S$  87a ff. UrhG.
  - Datenbankdefinition + weiteres Tatbestandsmerkmal.

#### Datenbankherstellerrecht (Definition),

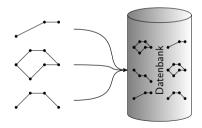
Sammlung von [...] unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln [...] zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

## Eine Definition – eine Datenbankstruktur?

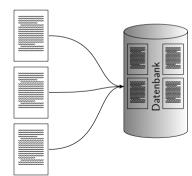
- Aus Anwendersicht gibt es verschiedene Datenbankformen:
  - Datenbanken, deren Inhalt dem Endanwender unmittelbar nutzt, z.B. Wikipedia.
  - Datenbanken, deren Inhalt nicht endanwendertauglich ist und der Weiterverarbeitung bedarf, z. B. OSM-Datenbank.

### Datenbankstrukturen

Datenbank mit Sachinformationen als Datenbankinhalt



Datenbank mit persönlichgeistiger Leistung als Datenbankinhalt

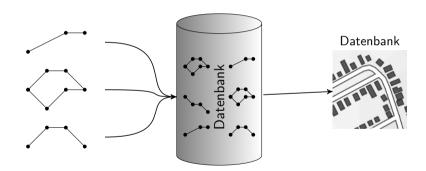


#### Landkarten als Datenbank?

#### Landkarten als Datenbank

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) [3] und des Bundesgerichtshofs (BGH)[2] sind Landkarten unabhängig vom Urheberrechtsschutz der Kartendarstellung durch das Datenbankherstellerrecht geschützt!

#### Datenbank bei Geodaten

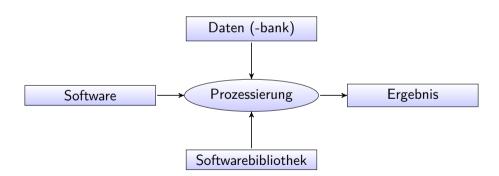


## Zwischenergebnis

- Sammlung geografischer Informationen ist als Datenbank geschützt.
- Auch die Repräsentation als Kartendarstellung ist eine Datenbank in diesem Sinne!

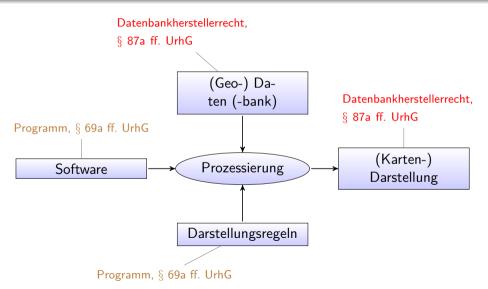
## Daten, Software und Darstellung

Grundkonstellation



## Daten, Software und Darstellung bei Geodaten

Grundkonstellation mit Schutzrechten

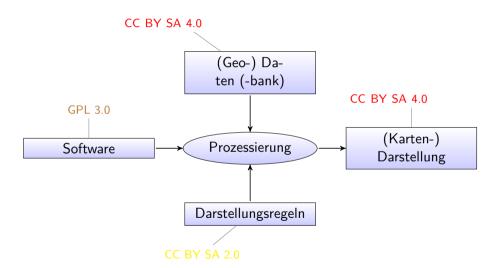


## Schwierigkeiten des Zusammenspiels unterschiedlicher Lizenzen

- Kartendaten, Renderersoftware, Darstellungsregeln (Renderingrules) und Kartendarstellung sind durch Ausschließlichkeitsrechte geschützt.
- Die Nutzung setzt entsprechende Nutzungsrechte (Lizenzen) voraus.
- Gretchenfrage: Welches Nutzungsrecht ist notwendig?
- Welche Lizenz setzt sich insbesondere bei Copyleft-Lizenzen durch?

## Daten, Software und Darstellung

Lizenzkonstellation und Lizenz(in)kompatibilitäten

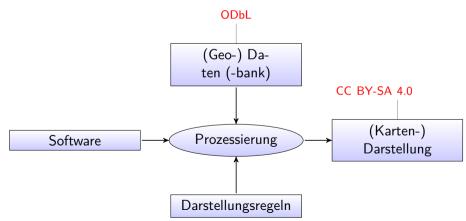


## Daten, Software und Darstellung

Lizenzkonstellation und Lizenz(in)kompatibilitäten bei der ODbL

Besonderheit der Open Database License (ODbL):

Das (Karten-)Produkt darf abweichend von der Datenbank lizenziert werden, Ziff. 4.3, 4.5 b. ODbL!



## Bearbeitungen und freie Bearbeitungen (Benutzungen)

Kriterien bei persönlich-geistigen Schöpfungen

- Wann liegt eine Bearbeitung/Derivative Work vor?
  - [...] wenn "nur" eine Fortentwicklung erfolgt und
  - kein Wechsel der Werkgattung gegeben ist.
- Wann liegt eine freie Bearbeitung (Benutzung) vor?
  - [...] wenn sich das Werk so weit von der Vorlage gelöst hat, dass es als eine völlig selbständige Neuschöpfung anzusehen ist.
  - [...] wenn die Wesensmerkmale des Originals verblassen und hinter die eigene persönliche Leistung der freien Bearbeitung zurücktreten.

## Ergebnis

- Das Verhältnis von Daten, Programmcode und Darstellung ist auf den ersten Blick verwirrend.
- Eine Zuordnung der einzelnen Elemente zu den Schutzrechten des UrhG schafft Klarheit.
- Renderingsoftware und Renderingrules sind gemeinsam zu betrachten (analog zum Einlinken von Programmbibliotheken)
- Kartendaten und Darstellung der Daten bilden ebenfalls eine Einheit.
- Das Kartendesign kann selbständig urheberrechtlich geschützt sein.
  - Es ist kein Zugriff auf die Kartendaten ohne Nutzungsrecht (Lizenz) möglich!
  - Für freie Bearbeitung ist kein Raum, Kartendaten sind auch immer eine (Teil-) Kopie der zugrunde liegenden Datenbank.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Kontakt

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ. Neuer Markt 12 18055 Rostock

E-Mail: zscheile@kramp.de GnuPG-Fingerprint: 5F6A B448 2F2F A8AF

Telefon: 0381 24235-0

#### Literaturnachweise I

- [1] aar und dpa. Gemälde von "min G max D Ex[log(D(x))]+Ez[log(1-D(G(z)))]" erzielt 432.500 Dollar. KI-Kunstwerk versteigert. 26. Okt. 2018. URL: http://www.spiegel.de/netzwelt/web/kuenstliche-intelligenz-christie-s-erzielt-mit-ki-gemaelde-432-500-dollar-a-1235226.html (besucht am 05.12.2018).
- [2] BGH. Urteil vom 10. März 2016. Az. I ZR 138/13, TK 50 II, URL: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgibin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=92142&pos=0&anz=1.
- [3] EuGH. Urteil vom 29. Okt. 2015. Az. C-490/14, Verlag Esterbauer GmbH, URL: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=170741&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1.
- [4] pbe. Naruto geht leer aus, Peta muss zahlen. 28. Apr. 2018. URL: http://www.spiegel.de/netzwelt/web/peta-verliert-berufungsprozess-wegen-affen-selfie-und-muss-zahlen-a-1204476.html (besucht am 06.12.2018).